



Bericht und Antrag an den Einwohnerrat; Ergänzung

Gemeindeordnung (SRV 11), Totalrevision; 1. Lesung

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrates

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen eine Ergänzung zu Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Totalrevision der Gemeindeordnung (SRV 11), 1. Lesung, vom 10. November 2021.

Ausgangslage

Anlässlich der ersten Lesung vom 26. Januar 2022 hat der Gemeinderat einen Auftrag sowie eine Anregung entgegengenommen. Die beiden Sachverhalte lauten wie folgt:

1. Auftrag zu Art. 10: "Über Änderungen des Gemeindegebietes (zum Beispiel im Zuge möglicher Gemeindefusionen) sollen obligatorisch die Stimmberechtigten befinden. Bitte um Abklärung, ob Art. 10 (obligatorisches Referendum) bei dieser Vorgabe gegebenenfalls um eine Litera ergänzt werden muss."
2. Aufnahme eines neuen Artikels "Einwohnerinnen- und Einwohner-Sprechstunde"; Abänderungsantrag in Form einer allgemeinen Anregung (vgl. sinngemäss Art. 52 Kantonsverfassung): "Einwohnerinnen und Einwohner von Herisau können sich im Rahmen der Einwohnerinnen- und Einwohner-Sprechstunde an den Gemeinderat inklusive Gemeindepräsidium wenden. Die Gespräche wie auch das daraus Resultierende sind, sofern vom entsprechenden Einwohner, der entsprechenden Einwohnerin gewünscht, zuhänden derselben/desselben sowie des Gemeinderates und des Einwohnerrates zu protokollieren."



Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

1. Änderungen des Gemeindegebietes (Auftrag zu Art. 10 Gemeindeordnung, Revisionsentwurf vom 9. November 2021)

Artikel 15 des kantonalen Gemeindegesetzes (bGS 151.11) trägt die Überschrift *Befugnisse der Stimmberechtigten im allgemeinen*. Unter Art. 15 Abs. 3 lit. g wird explizit festgehalten, dass über Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen, die Stimmberechtigten beschliessen. Aus Art. 11 lit. e der gültigen Gemeindeordnung (SRV 11) und auch Art. 10 lit. d des Revisionsentwurfs zu einer neuen Gemeindeordnung geht hervor, dass weitere Erlasse und Beschlüsse, die auf Grund kantonalen Rechts obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen.

Bei diesem Sachverhalt ist eine Ergänzung von Art. 10 Gemeindeordnung, Revisionsentwurf vom 9. November 2021, aus Sicht des Gemeinderates nicht erforderlich. Über Änderungen des Gemeindegebietes haben die Stimmberechtigten bereits heute obligatorisch zu befinden.

2. Aufnahme eines neuen Artikels "Einwohnerinnen- und Einwohner-Sprechstunde"; Abänderungsantrag in Form einer allgemeinen Anregung (vgl. sinngemäss Art. 52 Kantonsverfassung)

Der Gemeinderat unterbreitet zum Wortlaut folgenden Vorschlag:

Art. x Sprechstunde

¹ Einwohnerinnen und Einwohner von Herisau sowie die hier ansässigen juristischen Personen haben die Möglichkeit, Anliegen in einer monatlich stattfindenden Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder nach individueller Terminvereinbarung unter Bekanntgabe des Gesprächsthemas mit dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu äussern. Die monatlich stattfindende Sprechstunde mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten kann spontan oder während eines vorgängig vereinbarten Zeitfensters genutzt werden.

² Auf vorangemeldeten Wunsch hin wird über das Gespräch Protokoll geführt, welches sowohl dem Gesamtgemeinderat als auch der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis gebracht wird. Die vorsprechende Person erhält eine Kopie des Protokolls.

³ Inhalt der Sprechstunde können sämtliche Belange, welche die Gemeinde betreffen, sein, sofern die vorsprechende Person davon betroffen und nicht bereits ein Verfahren zu diesem Thema hängig ist. Bei querulatorischer Nutzung der Sprechstunde bzw. Überbeanspruchung kann der Gemeinderat das Gespräch verweigern.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat

1. Von der vorstehenden Ergänzung zu Bericht und Antrag des Gemeinderates zur Totalrevision der Gemeindeordnung (SRV 11), 1. Lesung, vom 10. November 2021, Kenntnis zu nehmen;
2. Art. 10 Gemeindeordnung, Revisionsentwurf vom 9. November 2021, unverändert zu belassen;
3. unter Abschnitt *2.4 Information und Mitwirkung* Gemeindeordnung, Revisionsentwurf vom 9. November 2021, zum vorgeschlagenen Wortlaut betreffend der als allgemeine Anregung entgegengenommenen Bestimmung "Einwohnerinnen- und Einwohner-Sprechstunde" zu beraten und über deren weitere Behandlung zu beschliessen;
4. die Aufträge aus der ersten Teillesung vom 26. Januar 2022 zur Totalrevision der Gemeindeordnung (SRV 11), Revisionsentwurf vom 9. November 2021, als erledigt am Protokoll abzuschreiben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster, Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner, Gemeindeschreiber